

Das Ende der Fernsehgebühr

Am 7. September 2017 hat die Wallonische Regierung beschlossen, die Fernsehgebühr ab dem Besteuerungsjahr 2018 abzuschaffen.

Daher wird die Fernsehgebühr für die **Besteuerungszeiträume 2018** und folgende nicht mehr gefordert, d.h. ab dem **01/04/2018 für die Steuerpflichtigen, deren Name mit einem Buchstaben zwischen A und J beginnt** und ab dem **01/10/2018 für die Steuerpflichtigen, deren Name mit einem Buchstaben zwischen K und Z beginnt**.

Was die Steuerpflichtigen, deren Besteuerungszeitraum von Januar bis Dezember läuft (Ferienhäuser, Gästezimmer, ...) betrifft, ist die Fernsehgebühr ab dem 01/01/2018 nicht mehr zu entrichten.

Die Fernsehgebühr bezüglich des Besteuerungszeitraums 2017, der entweder vom 01/04/2017 bis zum 31/03/2018 oder vom 01/10/2017 bis zum 30/09/2018 läuft, ist **in voller Höhe** zu entrichten.

Der für das Steuerjahr 2017 gezahlte Betrag **wird nicht erstattet**, auch wenn bestimmte Monate dieses Zeitraums ins Jahr 2018 fallen.

Die Rechtsverfolgungsverfahren, die Verfahren der Rechtsstreitigkeiten und die Beitreibungsverfahren bezüglich der ausstehenden Fernsehgebühren, für welche der Besteuerungszeitraum spätestens im Jahre 2018 endet, werden nicht aufgehoben.

Antworten auf häufig gestellte Fragen

- 1. Die Fernsehgebühr wird am 1. Januar 2018 abgeschafft und ich werde aufgefordert, die Gebühr für bestimmte Monate des Jahres 2018 zu entrichten. Muss ich zahlen ?**

Ja. Die Fernsehgebühr bezüglich des Besteuerungszeitraums 2017 ist vollständig zu begleichen. Die Fernsehgebühr wird nicht am 1. Januar 2018, sondern für den Besteuerungszeitraum 2018 abgeschafft.

In Sachen Fernsehgebühr gibt es zwei Besteuerungszeiträume :

- von April bis März für die Steuerpflichtigen, deren Name mit einem Buchstaben zwischen A und J beginnt ;
- von Oktober bis September für die Steuerpflichtigen, deren Name mit einem Buchstaben zwischen K und Z beginnt.

- 2. Ich heiße Herr Plume und ich verfüge über ein Fernsehgerät seit dem 1. Oktober 2017. Muss ich mein Fernsehgerät anmelden und was muss ich zahlen ?**

Ja. Sie müssen Ihr Fernsehgerät anmelden. Ihr Besteuerungszeitraum läuft von Oktober 2017 bis September 2018. Sie müssen lediglich 100 € für diesen Besteuerungszeitraum 2017 zahlen. Ab dem Besteuerungszeitraum 2018, der am 01/10/2018 anfängt, müssen Sie nicht mehr zahlen.

- 3. Ich heiße Frau Boulet und wohne seit dem 18. Januar 2018 in der Wallonie. Ich verfüge über ein Fernsehgerät. Bin ich zur Zahlung der Fernsehgebühr verpflichtet ?**

Ja. Sie müssen Ihr Fernsehgerät anmelden. Da die Fernsehgebühr ab dem Besteuerungszeitraum 2018 abgeschafft wird, d.h. in Ihrem Fall ab dem 01/04/2018, müssen Sie lediglich die Gebühr für den Zeitraum von Januar bis März 2018, d.h. 25 €, entrichten.

- 4. Ich heiße Herr Plombs und besitze seit dem 4. November 2017 kein Fernsehgerät mehr. Muss ich ein Abmeldungsformular an die Verwaltung senden ?**

Nein. Da der Besteuerungszeitraum 2017 am 01/10/2017 begonnen hat, müssen Sie für diesen Zeitraum die gesamte Fernsehgebühr entrichten. Diese Gebühr deckt Ihr Fernsehgerät bis zum 30/09/2018 ab. Da die Fernsehgebühr im Jahre 2018 abgeschafft wird, wird sie für den neuen Zeitraum, der am 01/10/2018 beginnt, nicht geschuldet. Eine Abmeldung ist daher nicht erforderlich.